



Satzung des „Borbecker Tennisclub e.V.“

in der Fassung vom 12.03.2023

§ 1

Name und Sitz

Der Borbecker Tennisclub e.V. ist ein auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhender gemeinnütziger Sportverein.

Der Borbecker Tennisclub e.V. hat seinen Sitz in Essen-Borbeck und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter VR 10160 eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein mit dem Sitz in Essen Borbeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung – §§ 52 ff AO.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Tennis.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Essener Sportbund e. V. (ESPO), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

3

Mitgliedschaft

1.)

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.



Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der bestätigenden Beschlussfassung zur Aufnahme.
Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Satzung in der jeweils gültigen Fassung als bindend an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

2.)

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins nutzen können und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

3.)

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- Ausschluss aus dem Verein;
- Tod.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bleiben hiervon unberührt.

- a) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung (beinhaltet auch E-Mail und Fax) an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von sechs Wochen erklärt werden.
- b) Ein Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;

- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet;
- sich länger als 6 Monate mit dem Jahresbeitrag in Rückstand befindet; die Pflicht zur Zahlung der bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses entstehenden Beitragsrückstände bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Beiträge

Der Jahresbeitrag ist zum 1.2. jeden Jahres im Voraus fällig. Der fällige Jahresbeitrag wird per Lastschriftverfahren durch den Verein eingezogen.

Bei Aufnahme in den Verein bis zum 30.06. eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Bei späterer Aufnahme ist der halbe Jahresbeitrag zu zahlen. Mit dem Eintritt ist der Beitrag sofort fällig.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich im 1. Quartal eines jeden Jahres vom Vorstand schriftlich (beinhaltet auch E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin einzuberufen ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Tage vor dem Termin beim Geschäftsführer schriftlich einzureichen. Gehen Anträge zur Tagesordnung rechtzeitig ein, sollen sie auf der Internetseite des Vereins zur Information der Mitglieder möglichst umgehend bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie entscheidet insbesondere über:

- Entlastung des Vorstandes – Wahl des Vorstandes – Wahl der zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes – Beschwerden
- Festsetzung der Beiträge – in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe



des zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages – Änderung der Satzungen – Auflösung des Vereins

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, außer bei **Auflösung des Vereins**. (s. § 8)

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahre.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Für Einladung und Durchführung gelten die Regelungen wie für die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 7

Vorstand

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Vereins. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Desweiteren ist er zum Zwecke der Werbung von Mitgliedern befugt, eintrittswilligen Mitgliedern für maximal 2 Jahre Beitragsreduzierungen zu gewähren.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand besteht aus dem;

1. Vorsitzenden – 2. Vorsitzenden – Geschäftsführer – Kassenwart – Sportwart - 2. Sportwart (optional), – Jugendwart – 2. Jugendwart (optional), – Schriftführer (optional) die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ist Blockwahl zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen. Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam Dritten gegenüber vertreten.

Der Kassenwart ist für die ordnungsmäßige Führung der Kassenbücher verantwortlich. Zur Entlastung des Kassenwartes hat einmal im Jahr eine Kassenprüfung durch die hierzu gewählten zwei Kassenprüfer zu erfolgen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit



der Buchführung und der Belege sachlich sowie rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschriften. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.

Über Projekte, die Ausgaben von über 1.000,- € erfordern, hat der Vorstand mehrheitlich zu entscheiden.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich. Jedes Vorstands Mitglied hat eine Stimme; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand erlässt die für den geregelten Spielverkehr notwendigen Verfügungen, die für alle Mitglieder bindend sind.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstands- oder Ausschussmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, einen Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen, auf der Neuwahlen für die Vorstandsmitglieder stattfinden.

Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Aufgaben und insbesondere zur Einberufung und Durchführung seiner Sitzungen eine Ordnung geben.

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 9

Datenschutz

1)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Diese Verarbeitung ist nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind. Im Verein sind das folgende Daten:

- Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer)
- Nachname
- Vorname
- Anrede
- Titel
- Geschlecht
- Geburtstag
- Alter
- Beginn Mitgliedschaft

- Straße
- Ort
- PLZ
- E-Mail
- Telefon 1
- Telefon 2
- Mobiltelefon
- Beitragssätze
- Beitrag
- Standard-Zahlungsart
- nächste Beitragsrechnung
- Ende Mitgliedschaft
- Gutschrift erfolgt?
- Zahlungspflichtiger
- Zahlungspflichtiger IBAN
- Gläubiger Identifikation

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2)

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

und

- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4)

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, wird der Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

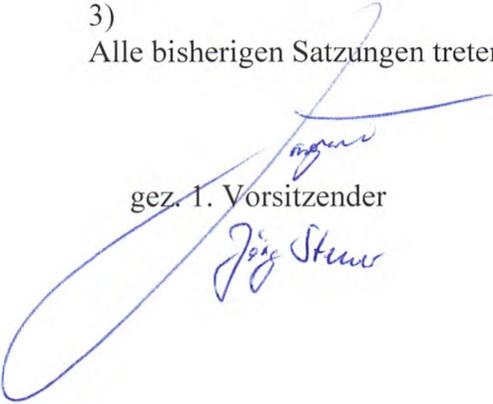
5.)

Näheres regelt die durch den Vorstand zu beschließende Datenschutzordnung.

§ 10

Gültigkeit dieser Satzung

- 1)
Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.03.2023 beschlossen.
- 2)
Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3)
Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.


gez. 1. Vorsitzender

Nina Kirstein
weiteres Vorstandsmitglied